

# Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel

## FAGVG



### Selbstberechnung der Gebühr für

- Mietverträge
- Pachtverträge
- sonstige Bestandverträge

Die Selbstberechnung der Gebühr für Mietverträge/Pachtverträge ist verpflichtend vom **Vermieter/Verpächter** durchzuführen. Dieser muss auch die Gebühr an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel entrichten.

Die Selbstberechnung kann

entweder

1. mittels Formular Geb 1 (zu finden in der Formulardatenbank [www.bmf.gv.at/formulare](http://www.bmf.gv.at/formulare)), also in Papierform

oder

2. über FinanzOnline im Menü Eingaben/Untermenü Anträge/Funktion Meldung zu Zahlung von SB

durchgeführt werden.

**In jedem Fall benötigt der Vermieter/Verpächter eine Steuernummer (StNr) beim FAGVG (Finanzamtsnummer 10).**

Liegt noch keine solche Steuernummer vor, so ist diese schriftlich per Brief (Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, Marxergasse 4, 1030 Wien) oder per FAX (01 514 33 591 8001) zu beantragen.

Um eine StNr vergeben zu können, benötigt das FAGVG folgende Angaben:

- bei natürlichen Personen: Vor- und Zuname, Sozialversicherungsnummer oder Geburtsdatum, genaue Adresse
- bei Firmen: Firmenwortlaut, Firmenbuchnummer oder UID-Nummer, genaue Adresse
- bei Vermietungsgemeinschaften: StNr des Veranlagungsfinanzamtes

Sämtliche in einem Kalendermonat selbst zu berechnenden Verträge werden in einen **Anmeldungszeitraum** (Monat und Jahr) zusammengefasst.

Bei beiden Arten der Selbstberechnung (Formular Geb1 oder FinanzOnline) gilt dieselbe **Frist** für die Durchführung der **Selbstberechnung und Entrichtung** der Gebühr:

Beides muss bis zum 15. Tag des auf das Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Kalendermonats durchgeführt werden.

Ein Beispiel:

Ein Mietvertrag wird von Vermieter und Mieter am 26.3.2015 unterschrieben. Die Gebührenschuld entsteht am Tag der Unterschrift, also am 26.3.2015. Die Selbstberechnung und Einzahlung muss bis spätestens 15.05.2015 erfolgen.

Die selbstberechnete Gebühr ist mit Angabe der **StNr des Vermieters/Verpächters** zur Bankverbindung des FAGVG (**IBAN AT8301 000 0000 5504109**) zu entrichten.

Die Höhe der **Bemessungsgrundlage** ist einerseits von den vertraglich vereinbarten Leistungen (z.B. Miete) und andererseits von der vertraglich vereinbarten Laufzeit abhängig.

Zur Bemessungsgrundlage gehören

- wiederkehrende Leistungen, das sind z.B. Miete, Betriebskosten, übernommene USt, Kosten für Warmwasser und Heizung
- einmalige Leistungen, wie z.B. Baukostenbeiträge, Investitionsablösen, Verpflichtung zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen

Die vereinbarte Laufzeit kann bestimmte oder unbestimmte Dauer sein.

### **Berechnung bei bestimmter Laufzeit:**

Jahreswert der wiederkehrenden Leistungen X bestimmte Dauer + einmalige Leistungen

Bei Wohnungsmietverträgen max. Jahreswert der wiederkehrenden Leistungen X 3 + einmalige Leistungen

### **Berechnung bei unbestimmter Laufzeit:**

Jahreswert der wiederkehrenden Leistungen X 3 + einmalige Leistungen

Berechnungsbeispiele finden Sie im Formular Geb1a.

Die Gebühr beträgt

- **Im Allgemeinen 1%** der Bemessungsgrundlage
- Für Jagdpachtverträge 2% der Bemessungsgrundlage

### **Weitere Informationen:**

- § 33 TP 5 GebG
- Formulardatenbank [www.bmf.gv.at/formulare](http://www.bmf.gv.at/formulare) Erläuterungen Geb 1a
- Homepage des Bundesministeriums für Finanzen: [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) unter Steuern/Immobilien & Grundstücke/Gebühr für Mietverträge, Pachtverträge und sonstige Bestandverträge

## **Impressum**

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

Bundesministerium für Finanzen, Abt. V/7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation,  
Johannessgasse 5, 1010 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:

Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, Marxergasse 4, 1030 Wien